

**LEGENDE:**

<b>SGB V / ZV-Ärzte</b> <b>Aktuelle Fassung</b>	<b>SGB V in der Änderungsfassung</b> <b>vom 23. 7.2015</b>
(1) relevante Auszüge des Gesetzesentextes mit Absatznummer	<b>Ort &amp; Art der Änderung:</b> - Gesetzesentext unter Einarbeitung der ... Änderungen
<i>Gesetzesbegründung laut Kabinettsentwurf &amp; ergänzende Gesetzesbegründung laut Änderungsbeschluss des Bundestages</i>	

**Bundesverband MVZ**

Registernummer: VR 27509  
Steuernummer: 27/657/52379

**Bundesgeschäftsstelle - Kontakt**

Telefon: 030 - 270 159 50  
Fax: 030 - 270 159 49  
Mail: buero@bmvz.de

BMVZ e.V.  
Schumannstr. 18  
10117 Berlin

## Verlegung von Anstellungsgenehmigungen

<b>ZV-Ärzte</b> <b>alte Fassung (Auszüge)</b>	<b>ZV-Ärzte</b> in der Änderungsfassung vom 23. 7.2015 <i>mit blauer Unterlegung:</i> Begründung der Gesetzesänderungen gemäß Kabinettsentwurf (kursiv schwarz) & Änderungsanträgen (Bdr 18/5123 - (kursiv rot))
(7) Der Zulassungsausschuss darf den Antrag eines Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes nur genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.	<b>Dem § 24 Absatz 7 ZV-Ä (&amp; ZV-ZÄ) wird angefügt:</b>  (7) Der Zulassungsausschuss darf den Antrag eines Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes nur genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. <b>Entsprechendes gilt für die Verlegung einer genehmigten Anstellung.</b>
<p><b>Begründung bedarfsplanungsneutrale Verlegung von Anstellungsgenehmigungen</b></p> <p><i>Mit der Ergänzung in Absatz 7 wird sichergestellt, dass MVZ bei Zulassung und Betrieb nicht gegenüber Vertragsärztinnen und Vertragsärzten benachteiligt werden. MVZ und Vertragsärztinnen und Vertragsärzte müssen gleiche Gestaltungsmöglichkeiten haben.</i></p> <p><i>Daher wird die Verlegung einer Anstellungsgenehmigung von einem MVZ in ein anderes MVZ (in gleicher Trägerschaft oder bei Identität der Gesellschafter) geregelt. Eine solche Übertragung der Anstellungsgenehmigung ist analog der Sitzverlegung bei der Zulassung zulässig. Danach ist die Verlegung nur dann zulässig, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.</i></p>	